

Departement Gesundheit und Soziales  
Gesellschaft  
Soziales  
Handbuch Soziales  
14. Flüchtlinge  
14.3 Case Management Integration (CMI) für Flüchtlinge  
14.3.3 Finanzierung von Integrationsmassnahmen

## 14.3.3 Finanzierung von Integrationsmassnahmen

Unter «Mehr zum Thema» liegt eine Übersicht vor, in welcher die administrativen und finanziellen Prozesse der Integrationsmassnahmen CMI abgebildet sind.

---

### [Art. 59 d AVIG](#)

Alle Massnahmen, wie etwa Deutschkurse und Arbeitsintegrationsprogramme, welche im Massnahmenplan aufgeführt sind, werden über die Integrationspauschale (IP) des Bundes finanziert. In der Regel stellen die Anbieter diese Kosten direkt dem MIKA in Rechnung. Situationsbedingte Leistungen, wie Fahrkosten, Mehrkosten Verpflegung, Integrationspauschale oder Einkommensfreibetrag, werden über die Sozialhilfe mit dem Kantonalen Sozialdienst KSD im Rahmen der Quartalsabrechnungen abgerechnet.

Über die Integrationspauschale (IP) werden nur Massnahmen finanziert, für die eine schriftliche Kostengutsprache (Massnahmenplan) des CMI vorliegt. Liegt bei Zuzug eines neugeregelten Flüchtlings in eine Gemeinde keine Kostengutsprache des CMI vor oder drängt sich eine Abänderung der gemäss Massnahmenplan vorgesehenen Integrationsmassnahmen auf, nehmen die Gemeinden mit dem [CMI](#) zwecks Klärung Kontakt auf.

Nach den ersten Sprachkursen gemäss Massnahmenplan steht in der Regel die Anmeldung beim RAV an. Dies setzt jedoch ein nachweisbares Sprachniveau A1 (DDDD) gemäss dem Einstufungstest der [social input gmbh](#) voraus.

Ist dies gegeben, so werden die nötigen Schritte gemäss [gem. Artikel 59 d AVIG](#) durch das RAV [Bildung und Beschäftigung](#) eingeleitet. Oftmals erreichen bildungsferne Flüchtlinge dieses Deutschniveau jedoch auch nach mehreren Sprachkursen nicht. Hier drängen sich kombinierte Arbeitsintegrationsmassnahmen mit Deutsch und internen und extern Arbeitseinsätzen ausserhalb des AVIG auf. Diese können beim CMI beantragt werden und das CMI holt die Kostengutsprache beim MIKA ein.

Weitere Folgemassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ausserhalb des Massnahmeplans können während der Kostenersatzdauer des Bundes mittels [Quartalsabrechnung](#) mit dem KSD abgerechnet werden. Alle Folgemassnahmen werden bei der Abrechnung mit dem KSD gemäss dem Quartalsabrechnungs-Formular 10.7 unter "Integrationsmassnahmen" separat ausgewiesen. Folgemassnahmen sollen fachlich und wirkungsorientiert angezeigt sein. Der Entscheid obliegt der Sozialbehörde. Das CMI unterstützt die Gemeinden auch bei der fachlichen Beratung.

Nachfolgende Abbildung illustriert eine mögliche Integrationslaufbahn.



[Bild vergrössern](#)

---

## Mehr zum Thema

---

[Detaillierte Übersicht über die administrativen und finanziellen Prozesse der Integrationsmassnahmen \(PDF, 2 Seiten, 47 KB\)](#)

© Kanton Aargau 2017